Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Dezember 2017
(OR. en)

15445/17

FISC 346
ECOFIN 1092

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15175/17
Betr.:	Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft – Schlussfolgerungen des Rates (5. Dezember 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft", die der Rat auf seiner 3582. Tagung vom 5. Dezember 2017 angenommen hat.

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema
"Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft"

Der Rat

1. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22./23. Juni 2017, in denen herausgestellt wird, dass es eines ganzheitlichen Konzepts bedarf, um die Herausforderungen der Digitalisierung zu bewältigen und die Möglichkeiten der vierten industriellen Revolution zu nutzen;

2. BEGRÜSST die unlängst auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) und dem Digital-Gipfel im September 2017 geführten Beratungen über diese Problematik sowie die Mitteilung der Kommission vom 21. September 2017 mit dem Titel "Ein faires und effizientes Steuersystem in der Europäischen Union für den digitalen Binnenmarkt" (Dok. 12429/17), die sich unter anderem auf den Bericht der Expertengruppe der Kommission zum Thema "Besteuerung der digitalen Wirtschaft" von Mai 2014 stützt;

3. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017 (Dok. EUCO 14/17), in denen

   a) die Notwendigkeit eines wirksamen und fairen Steuersystems, das an das digitale Zeitalter angepasst ist, hervorgehoben wird,

   b) deutlich gemacht wird, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Unternehmen ihren angemessenen Anteil an Steuern entrichten und gleiche globale Wettbewerbsbedingungen im Einklang mit der derzeit laufenden Arbeit im Rahmen der OECD bestehen und

   c) der Rat ersucht wird, die Prüfung der Mitteilung der Kommission zu diesem Thema fortzusetzen, und mitgeteilt wird, dass der Europäische Rat entsprechenden Vorschlägen der Kommission bis Anfang 2018 erwartungsvoll entgegensieht;

4. WEIST darauf HIN, dass davon ausgegangen wird, dass bei der Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte der OECD im Wesentlichen die Probleme der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung angegangen werden, die durch die digitale Wirtschaft verschärft werden, und RÄT zur kontinuierlichen Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte in allen Ländern und ggf. auf EU-Ebene;

5. HEBT die Notwendigkeit HERVOR, sich mit der verbleibenden Problematik zu befassen, um sicherzustellen, dass die internationalen Steuervorschriften sowohl für die digitalen als auch für die eher traditionellen Wirtschaftssektoren geeignet sind, was über Steuervermeidung und Steuerhinterziehung hinausgeht; und BETONT, dass es dringend geboten ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren und dafür zu sorgen, dass die Unternehmen der digitalen Wirtschaft ihren angemessenen Anteil an Steuern im richtigen Steuergebiet entrichten, sodass für alle Unternehmen gleiche Wachstums- und Entwicklungsbedingungen im Binnenmarkt bestehen;

6. WEIST ERNEUT darauf HIN, dass es Ziel der Steuerpolitik ist, dass Unternehmen, die in der EU einer Geschäftstätigkeit nachgehen, im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz dort Steuern entrichten, wo die Gewinne erwirtschaftet werden, bekräftigt sein Eintreten für die Grundsätze im Bereich der internationalen Besteuerung und HEBT HERVOR, wie wichtig die gegenwärtig von der OECD durchgeführte Prüfung des Wertschöpfungs- und Gewinnerzielungsprozesses in der digitalen Wirtschaft dafür ist, angemessene politische Maßnahmen zu konzipieren;

7. BEKRÄFTIGT, wie wichtig die Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Abschluss von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist;

Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung

8. HEBT die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der mit der Digitalisierung der Wirtschaft einhergehenden Innovation ebenso wie die Notwendigkeit HERVOR, dieses außerordentliche Wachstumspotenzial nicht zu untergraben;

9. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass die Digitalisierung den grenzüberschreitenden Handel vereinfacht und forciert hat und sich in unterschiedlichem Maß auf die gesamte Wirtschaft auswirkt, indem moderne technische Lösungen, wie beispielsweise Cloud-Computing, Big Data, Robotersysteme oder Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, bereitgestellt werden;

10. STELLT FEST, dass das Konzept der Betriebsstätte in Verbindung mit den Vorschriften zur Verrechnungspreisgestaltung und zur Gewinnzurechnung einer der wesentlichen Grundsätze der globalen Zuordnung des Rechts auf Gewinnbesteuerung bleibt;

11. STELLT jedoch FEST, dass dieses Konzept, das auf eine physische Präsenz abstellt, durch die Ausweitung der digitalen Wirtschaft, die auf einer digitalen Präsenz basiert, in Frage gestellt wird, sodass es bei bestimmten Sachverhalten zu Abweichungen zwischen dem Ort, an dem die Gewinne zu versteuern wären, und dem Ort der Wertschöpfung kommt;

12. IST DER AUFFASSUNG, dass in Fällen, in denen ein Unternehmen einen bedeutenden Teil seiner Geschäftstätigkeit in einem Steuergebiet abwickelt, das Nichtvorhandensein einer physischen Präsenz in diesem Gebiet nicht bewirken sollte, dass die von diesem Unternehmen in diesem Gebiet erwirtschafteten Gewinne dort nicht der Steuer unterliegen, sofern unter Berücksichtigung des Fremdvergleichsgrundsatzes eine geeignete Verknüpfung, die die Wertschöpfung widerspiegelt, zur Anwendung kommt;

Überprüfung der internationalen Steuervorschriften

13. HEBT in diesem Kontext HERVOR, dass es dringend geboten ist, steuerpolitische Maßnahmen zu vereinbaren, die der Bewältigung der mit der Direktbesteuerung der digitalen Wirtschaft verbundenen Problematik auf internationaler Ebene dienen;

14. UNTERSTREICHT, dass eine weltweit akzeptierte Definition des Begriffs der Betriebsstätte und die damit verbundenen Vorschriften für die Verrechnungspreisgestaltung und die Gewinnzuordnung auch dann das Schlüsselmoment bleiben sollten, wenn es gilt, die Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft zu bewältigen;

15. STELLT den Grundsatz der Steuerneutralität HERAUS, demzufolge steuerpolitische Entscheidungen und Steuervorschriften bewirken müssen, dass vergleichbare Sachverhalte eine gleiche Behandlung erfahren;

16. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die mit der Sharing Economy im Bereich der Unternehmensbesteuerung verbundene Problematik durch die in den vorliegenden Schlussfolgerungen vorgesehenen politischen Optionen abgedeckt wird;

17. VERTRITT ferner DIE AUFFASSUNG, dass eine geeignete Verknüpfung geprüft werden sollte, die in einer virtuellen Betriebsstätte bestehen und die erforderlichen entsprechenden Änderungen der Vorschriften für die Verrechnungspreisgestaltung und die Gewinnzuordnung vorsehen sollte und bei der berücksichtigt wird, an welchem Ort bei den verschiedenen Geschäftsmodellen der digitalen Wirtschaft die Wertschöpfung erfolgt;

18. IST DER AUFFASSUNG, dass die Relevanz und die Durchführbarkeit möglicher Bestandteile dieser geeigneten Verknüpfung, wie beispielsweise die in dem BEPS-Bericht der OECD zu Aktionspunkt 1 (über die Einnahmenseite, nutzerorientierte digitale Faktoren) genannten, weiter geprüft werden sollten;

19. HEBT HERVOR, wie wichtig verschiedene Daten, einschließlich Benutzerdaten, bei der Wertschöpfung durch die digitale Wirtschaft für die Gewinnerwirtschaftung sind, und BEKRÄFTIGT, dass die Rolle von Daten im Kontext der Vorschriften für die Verrechnungspreisgestaltung und die Gewinnzuordnung überprüft und bewertet werden sollte;

20. RUFT dazu AUF, die relevanten Informationen durch die digitalen Plattformen und Märkte an die zuständigen Steuerbehörden zu melden und diese Informationen im Einklang mit dem internationalen Steuerrecht zwischen den einzelnen Steuergebieten auszutauschen, und ERSUCHT die Kommission und die OECD, unter anderem auch für die Sharing Economy weiter auszuloten, welche Hindernisse einer solchen Zusammenarbeit im Bereich der Steuerehrlichkeit im Wege stünden und welche Möglichkeit dadurch geschaffen würden;

Aufruf zum weltweiten Handeln

21. BETONT, wie wichtig es ist, dass alle Unternehmen ihren gerechte Anteil an Steuern zahlen und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, und EMPHIELT in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU, der OECD und anderen internationalen Partnern bei den Maßnahmen zur Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft;

22. ERSUCHT die OECD nachdrücklich, unter Berücksichtigung der Nummern 13 und 19 der vorliegenden Schlussfolgerungen geeignete Lösungen für eine Ausweitung des weltweiten Netzes von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu finden und ihr Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, die begleitenden Kommentare sowie ihre Leitsätze für Verrechnungspreise und ihre Leitlinien für die Zuordnung von Gewinnen zu Betriebsstätten zu ändern, um diese globale Problematik zu bewältigen;

Maßnahmen auf EU-Ebene

23. STELLT FEST, dass die Geschwindigkeit, mit der die Digitalisierung der Wirtschaft voranschreitet, ebenso wie das Fehlen eines internationalen Konsens über die Modernisierung der Regeln für die Zuordnung der Besteuerungsrechte bewirkt, dass einseitige Maßnahmen ergriffen werden, die dazu führen, dass es vermehrt zu Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten kommen wird, wodurch der Binnenmarkt ausgehöhlt wird;

24. ERSUCHT die Kommission, bei den Maßnahmen zur Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft den Nummern 13 bis 20 der vorliegenden Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen, und IST – IN KENNTNIS der Tatsache, dass zahlreiche Mitgliedstaaten an befristeten Maßnahmen, beispielsweise an einer Ausgleichsabgabe auf Einkommen aus der Geschäftstätigkeit im digitalen Bereich, die außerhalb des Anwendungsbereichs der von den Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bliebe, interessiert sind, – DER AUFFASSUNG, dass solche Maßnahmen ebenfalls von der Kommission bewertet werden könnten;

25. GEHT – unter Hervorhebung dessen, dass er eine globalen Lösung bevorzugen würde – DAVON AUS, dass die Kommission Anfang 2018 geeignete Vorschläge vorlegen wird, in denen die relevanten Entwicklungen bei der laufenden Arbeit der OECD berücksichtigt werden und die auf einer Bewertung der rechtlichen und technischen Durchführbarkeit ebenso wie der wirtschaftlichen Auswirkungen möglicher Maßnahmen zur Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft basieren;

26. IST BESTREBT, künftige internationale Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und geeignete Maßnahmen zu prüfen.